Stellungnahme der eurocom e.V.

vom 29. November 2024

zum Entwurf einer

1. Verordnung zur näheren Regelung von Verfahren nach dem Gesetz zur verbesserten Nutzung von Gesundheitsdaten

Die eurocom e.V. ist die Vereinigung europäischer Hersteller für Kompressionstherapie, orthopädische Hilfsmittel und digitale Gesundheitsanwendungen. Die eurocom beschränkt sich in der Stellungnahme daher auf ausgewählte Neuregelungen mit Bezug zur Hilfsmittelversorgung.

I. Zusammenfassung

Die Hersteller von medizinischen Hilfsmitteln der Kompressionstherapie, orthopädischen Hilfsmittel und Digitaler Gesundheitsanwendungen sind zu einem überwiegenden Teil kleine und mittelständische Unternehmen, die sich ganz besonders auf ihre jeweiligen medizinischen Therapiefelder konzentrieren. Vielfach sind es Familienunternehmen, die ein wichtiger regionaler Wirtschaftsfaktor sind.

Den Mitgliedsunternehmen der eurocom ist die Entwicklung neuartiger Hilfsmittel für eine bessere Versorgung der Patientinnen und Patienten sehr wichtig. Insbesondere für diesen Zweck sind klinische Studien notwendig, für die der Rückgriff auf vorhandene Gesundheitsdaten erforderlich sein kann. Dies kann zum Beispiel bei einer Sekundäranalyse mit Routinedaten der Fall sein.

Daher nimmt die eurocom im Folgenden zur Übermittlung der Daten zur Hilfsmittelversorgung durch die Kranken- und Pflegekassen an den GKV-Spitzenverband zur Nutzung durch das Forschungsdatenzentrum Stellung. Ziel ist es, diese Daten so präzise wie möglich zu benennen, um diese Daten auch nutzbar zu machen.

II. Im Einzelnen

Zu § 3 Nr. 3 d) (Daten nach §§ 301a und 302 SGB V, hier: zur Versorgung mit Hilfsmitteln)

Die eurocom regt an, die nachfolgenden Unternummerierungen zu präzisieren bzw. zu ergänzen:

- cc) die Abrechnungspositionsnummer der erbrachten Einzelleistung oder der abgegebenen Leistung mit Anzahl oder Menge sollte um die „Hilfsmittelnummer“ und die „Abrechnungsposition“ gemäß dem Hilfsmittelverzeichnis des GKV-Spitzenverbandes ergänzt werden. Ebenso sollten hier „kassenspezifische Gebühren-Positionen“ ergänzt werden. Solche Positionen nutzen

einige Kassen in ihren individuellen Verträgen nach § 127 SGB V. Diese Ergänzungen sind hilfreich, um die Abrechnungsdaten präziser und damit besser nutzbar zu erfassen.

- gg und hh) Die genannten Ziffern erlauben die Erfassung der Betriebsstättennummer und der lebenslangen Arztnummer des verordnenden Arztes. Es ist zu beachten, dass eine Hilfsmittelversorgung auch aufgrund einer verbindlichen Empfehlung eines Gutachters des Medizinischen Dienstes (§ 18 Abs. 6a SGB XI) oder einer Pflegefachkraft im Rahmen der Ausübung der Leistungserbringung (§ 40 Abs. 6 SGB XI) möglich ist. Die eurocom regt an, auch diese Form der Verordnung und den jeweiligen Empfehlenden in geeigneter Weise zu erfassen.

- uu) Die eurocom stellt klar, dass Pharmazentralnummern (hier für Medizinprodukte) nicht für Hilfsmittel nach Maß, z. B. Kompressionsstrümpfe nach Maß, vergeben werden. Insofern können Pharmazentralnummern nur für konfektionierte Hilfsmittel, wie zum Beispiel für Serien-Kompressionsstrümpfe, angegeben werden. Die eurocom empfiehlt, eine Klarstellung zu prüfen.

---

eurocom e.V. – European Manufacturers Federation
for Compression Therapy and Orthopaedic Devices
Reinhardtstr. 15
D-10117 Berlin
Telefon: 030 – 25 76 35 060
Email: info@eurocom-info.de
www.eurocom-info.de